

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 49

I n h a l t

Seite

**Abstimmungsordnung für die Abstimmung über die
Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

330

Abstimmungsordnung für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 nachstehende Abstimmungsordnung aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abstimmungsordnung gilt für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT (Urabstimmung) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 2

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle am KIT immatrikulierten Studierende.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis gemäß § 6 eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Abstimmungsberechtigung ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form angefertigt werden. Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses zur Auflegung gemäß § 7 sowie zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Abstimmung muss hierbei gewährleistet sein.

§ 3

Zeitpunkt der Urabstimmung

Das Verfahren für die Urabstimmung soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Der Abstimmungszeitraum und die Abstimmungszeit werden vom Präsidium gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festgesetzt, wobei der Abstimmungszeitraum während der Vorlesungszeit sein muss.

§ 4

Organe

- (1) Die Organe sind
 - die Wahlleitung,
 - der Wahlausschuss,
 - die Abstimmungsausschüsse,
 - der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Organe aus dem Kreis der Mitglieder des KIT und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Vertreter eines Satzungsvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

(3) Die Wahlleitung besteht aus

- dem Wahlleiter und
- dem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus

- einem Vorsitzenden und
- vier Beisitzern.

Der Wahlausschuss ermittelt das Abstimmungsergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Urabstimmung. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus

- einem Vorsitzenden und
- mindestens zwei Beisitzern.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Abstimmungsraum die Abstimmung.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er nimmt die Aufgaben der Prüfung gemäß § 30 wahr.

§ 5

Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 91. Tag vor dem ersten Abstimmungstag die Urabstimmung zusammen mit dem Termin einer möglichen Stichwahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Abstimmungszeitraum und die Abstimmungszeiten,
2. die Aufforderung, spätestens am 70. Tag vor dem ersten Abstimmungstag Satzungsvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, wobei Hinweise auf Form und Inhalt der Satzungsvorschläge zu geben sind,
3. den Hinweis, dass nur abstimmen kann, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses als Student des KIT eingeschrieben ist,
4. die Information darüber, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
5. die Bestimmungen über die Briefwahl gemäß § 16 und § 20,
6. den Hinweis, dass Vertreter eines Satzungsvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
7. den Hinweis auf die Auflegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 7,
8. den Hinweis auf Ort und Zeit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gemäß §§ 22 und 23,
9. den Hinweis, dass keine Urabstimmung stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Satzungsvorschlag eingeht.

§ 6

Wählerverzeichnis

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis in Listenform einzutragen. Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses obliegt der Wahlleitung. Es kann auch in elektronischer Form verwendet werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält die folgenden Angaben:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Matrikelnummer,
 5. Vermerk über die Stimmabgabe,
 6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 7. Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu beurkunden.

§ 7

Auflegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 77. Tag vor dem ersten Abstimmungstag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Auflegung ist bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

 1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses,
 2. bis zu welchem Zeitraum und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses beantragt werden können,
 3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist,
 4. dass nur abstimmen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt mit der Bekanntmachung nach § 5.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8

Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 können während der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 71. Tag vor dem ersten Abstimmungstag über die Anträge. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und ggf. dem Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Abs. 2 vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum 1. Tag vor dem ersten Abstimmungstag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 70. Tag vor dem ersten Abstimmungstag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wählerverzeichnis

1. die Zahl der eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10

Satzungsvorschläge

- (1) Die Satzungsvorschläge sind spätestens am 70. Tag vor dem ersten Abstimmungstag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Auf dem Satzungsvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) Ein Satzungsvorschlag muss von mindestens 150 Studierenden unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner eines Satzungsvorschlags müssen abstimmungsberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
 2. Matrikelnummer,
 3. eigenhändige Unterschrift,
 4. bei den ersten beiden Unterzeichnern:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) ggf. Fax, E-Mail o. Ä.

Der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Satzungsvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der zweite Unterzeichner vertritt ihn.

- (4) Ein Abstimmungsberechtigter darf nicht mehrere Satzungsvorschläge unterzeichnen. Hat ein Abstimmungsberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Satzungsvorschlägen zu streichen.
- (5) Die Zurücknahme von Satzungsvorschlägen oder von Unterschriften unter einem Satzungsvorschlag ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Satzungsvorschläge zulässig.
- (6) Sollten keine Satzungsvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieser Situation zu setzen. Die Bekanntmachung erfolgt analog § 5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Urabstimmung stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Satzungsvorschlag eingeht.

§ 11

Beschlussfassung über die Satzungsvorschläge

- (1) Das Präsidium prüft die Satzungsvorschläge auf etwaige rechtliche Mängel. Liegen welche vor, so hat es dem Vertreter des Satzungsvorschlags diese unverzüglich, spätestens aber am 42. Tag vor dem ersten Abstimmungstag mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Satzungsvorschlag muss spätestens am 34. Tag vor dem ersten Abstimmungstag wieder eingereicht sein. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel im obigen Sinne. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.
- (2) Das Präsidium erläutert und erörtert das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden, und entscheidet spätestens am 24. Tag vor dem ersten Abstimmungstag über die Zulassung der eingereichten Satzungsvorschläge.

Zurückzuweisen sind Satzungsvorschläge, die die Anforderungen des § 10 nicht erfüllen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Wird ein Satzungsvorschlag zurückgewiesen, so ist diese Entscheidung dem Vertreter des Satzungsvorschlags unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

§ 12

Bekanntmachung der Satzungsvorschläge

- (1) Spätestens am 11. Tag vor dem ersten Abstimmungstag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Satzungsvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die zugelassenen Satzungsvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs, wobei es genügt, die Satzungsvorschläge mittels eines Links zum Download im Internet bekannt zu machen,
 2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
 3. die Bestimmungen über die Art der Urabstimmung (§ 13),
 4. die Lage der Abstimmungsräume gemäß § 14 Abs. 2.

§ 13

Urabstimmung

- (1) Jeder Studierende hat eine Stimme.

- (2) Steht nur ein Satzungsantrag zur Abstimmung, so wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsantrag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Urabstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt.
- (3) Stehen mehrere Satzungsanträge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, der mindestens die Hälfte der Stimmen der an der Urabstimmung teilnehmenden Studierenden auf sich vereint. Erreicht keiner der eingereichten Satzungsanträge diese Mehrheit, so wird eine weitere Abstimmung (Stichwahl) zwischen den beiden Satzungsanträgen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Welche Satzungsanträge zur Stichwahl stehen, wird zusammen mit dem Ergebnis der Urabstimmung bekanntgemacht, wobei es genügt, die Satzungsanträge mittels eines Links zum Download im Internet bekannt zu machen.

§ 14

Abstimmungsräume

- (1) Die Wahlleitung bestimmt die Abstimmungsräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsgemäß stattfindet.
- (2) Die Wahlleitung gibt die Lage der Abstimmungsräume bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt mit der Bekanntmachung nach § 12.

§ 15

Abstimmung

- (1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Abstimmungsraum erfolgt mittels Kennzeichnung der Stimme auf Stimmzetteln in Papierform.
- (3) Der Stimmzettel darf nur das Kennwort als Angabe zu den Satzungsentwürfen enthalten. Die zugelassenen Satzungsanträge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.
- (4) Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Wahlurnen über die Nacht von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr unter sicherer Verwahrung zu halten. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat die Wahlurnen so zu verschießen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. In dieser Zeit ist keine Abstimmungshandlung zulässig.

§ 16

Briefwahl

- (1) Ein Abstimmungsberechtigter, der zum Zeitpunkt der Urabstimmung verhindert ist, die Abstimmung im Abstimmungsraum vorzunehmen, erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung für die Urabstimmung einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein.
Der Wahlbriefumschlag muss ebenfalls als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Abstimmungsberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.
Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung. Er ist hierauf hinzuweisen.

- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 7. Tag (Eingang bei der Wahlleitung) vor dem ersten Abstimmungstag beantragt werden.

§ 17

Ordnung im Abstimmungsraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Abstimmungsraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Abstimmungsraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Abstimmungsraum anwesend sein.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidiums, die Hausordnung. Jeder Abstimmungsberechtigte hat Zutritt zum Abstimmungsraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Abstimmungsraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Abstimmungsraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Abstimmungsberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Abstimmungsraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er diese zu verschließen.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 18

Ausübung des Abstimmungsrechts

Der Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur persönlich ausüben. Abstimmungsberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 19

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Nach dem Betreten des Abstimmungsraums erhält der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach weist er sich als Studierender mit seinem Studierendenausweis oder seiner Immatrikulationsbescheinigung zusammen mit einem amtlichen Ausweis aus.

Der Abstimmungsausschuss prüft die Abstimmungsberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Abstimmungsberechtigung vorliegt, wirft der Abstimmungsberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen des Abstimmungsberechtigten schriftlich oder elektronisch vermerkt.

§ 20

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Abstimmungsberechtigte seinen Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung ausreichend frankiert zu übersenden oder während der Dienststunden bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann dem Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis spätestens drei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit in den Abstimmungsräumen bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie den Abstimmungsausschüssen zur Auszählung auszuhändigen sind.
- (5) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt und die Wahlscheine mit den Einträgen im Wählerverzeichnis verglichen.

§ 21

Schluss der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Abstimmungsraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Nachdem die Abstimmung für geschlossen erklärt wurde, hat der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Danach bringt der Abstimmungsausschuss die Wahlurnen zur Wahlleitung.

§ 22

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 23

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahlleitung gibt Ort und Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt mit der Bekanntmachung nach § 5. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses soll unmittelbar nach Schluss der Abstimmung, spätestens aber am nächsten Arbeitstag durch die Abstimmungsausschüsse erfolgen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen gemeinsam an zentraler Stelle ermittelt.

§ 24

Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne ist sicherzustellen, dass die Auszählungstische frei von Stimmzetteln sind. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und – soweit möglich – zu erläutern. Für jede Wahlurne werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der Wähler,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Satzungsanschläge entfallenen gültigen Stimmen.

§ 25

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten,
6. in denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde.

§ 26

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Es werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jeden Satzungsanschlag entfallenen gültigen Stimmen.

§ 27

Niederschrift über Verlauf der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Abstimmungsraumes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 4. die Darstellung besonderer Vorkommnisse im Abstimmungsraum,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Schluss der Abstimmung dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. das Wählerverzeichnis mit Stimmabgabevermerken,
 3. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 28

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen ermittelten Ergebnisse über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen und die Entscheidungen in einer Niederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Abstimmungsergebnis folgendermaßen fest:
 1. Erreicht ein Satzungsanschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist dieser angenommen.
 2. Erreicht keiner der Satzungsanschläge mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist keiner der Satzungsanschläge angenommen und eine Stichwahl zwischen den beiden Satzungsanschlägen mit den meisten Stimmen wird angesetzt.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,

3. die Gesamtzahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 5. die Gesamtzahl der auf die einzelnen Satzungsvorschläge entfallenen Stimmen,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Abstimmungsergebnis festgestellt.

§ 29

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Die Wahlleitung gibt den gewählten Satzungsvorschlag bekannt. Die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Abstimmungsbeteiligung,
6. die auf die einzelnen Satzungsvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.

§ 30

Prüfung und Wiederholung der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Prüfung der Abstimmung gültig.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidium spätestens einen Tag vor dem ersten Abstimmungstag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern des KIT. Diese dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organs sein.
- (3) Zur Prüfung der Urabstimmung hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses die Niederschriften vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Abstimmungsunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vor. Folgt dieses dem Ergebnis der Prüfung, so hat es die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Urabstimmung ist vom Präsidium ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 31**Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Abstimmungsordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Abstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17.09.2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)